

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2017

Für alle Steuerpflichtigen

Diese Erleichterungen bringt das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) ist nach der Zustimmung des Bundesrates „in trockenen Tüchern“. Der folgende Überblick zeigt, welche **steuerlichen Erleichterungen** das Gesetzespaket beinhaltet.

Einkommensteuer

Wird für **geringwertige Wirtschaftsgüter** (= abnutzbare und bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind) die Sofortabschreibung beansprucht, sind **Aufzeichnungspflichten** zu beachten, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine bestimmte Grenze überschreiten. Diese Grenze wurde von 150 EUR auf **250 EUR** angehoben.

Die erhöhte Grenze gilt für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.12.2017** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Lohnsteuerlich ist auf zwei Anpassungen hinzuweisen:

- Anmeldungszeitraum für die Lohnsteuer ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer

für das vergangene Kalenderjahr mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR betragen hat. Der letztgenannte Wert wurde nun auf 5.000 EUR angehoben. Somit sind monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen **erst bei über 5.000 EUR** vorzunehmen.

- Bei **kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern** ist eine Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 % nur zulässig, wenn der **durchschnittliche Tageslohn** 68 EUR nicht übersteigt. Da die Grenze an den Mindestlohn anknüpft (8 Stunden x 8,50 EUR = 68 EUR) und dieser zu Jahresbeginn auf 8,84 EUR erhöht wurde, wurde auch der Tageslohn-Grenzwert erhöht – und zwar **auf 72 EUR**.

Beachten Sie | Beide lohnsteuerlichen Änderungen gelten (**rückwirkend**) mit **Wirkung vom 1.1.2017**.

Daten für den Monat August 2017

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.8.2017
- GewSt, GrundSt = 15.8.2017
(bzw. 16.8.2017*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.8.2017
- GewSt, GrundSt = 18.8.2017
(bzw. 21.8.2017*)

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

*In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der 15.8.2017 ein Feiertag. Somit verschieben sich hier die Fälligkeit und die Zahlungsschonfrist auf den in den Klammern angegebenen Tag.

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2017 = 29.8.2017

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/16	10/16	1/17	5/17
0,0 %	+ 0,7 %	+ 1,9 %	+ 1,4 %

Umsatzsteuer

Kleinbetragsrechnungen (Grenze bisher: 150 EUR; **neue Grenze ab 1.1.2017: 250 EUR**) müssen nicht die umfangreichen Angaben des Umsatzsteuerrechts enthalten, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.

Vorgeschrieben sind „lediglich“ folgende Angaben:

- der vollständige **Name** und die vollständige **Anschrift des leistenden Unternehmers**,
- das **Ausstellungsdatum**,
- die **Menge und Art** der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das **Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende **Steuersatz** oder – im Fall einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Neu in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde eine Regelung, wonach eine **Haftung des Forderungsempfängers** in den Fällen einer Forderungsabtretung (**Factoring**) ausgeschlossen ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hatte Ende 2015 – entgegen der Verwaltungsmeinung – entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Mit der nun (**rückwirkend zum 1.1.2017**) gesetzlich verankerten Verwaltungsmeinung sollen insbesondere Einschränkungen in der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen vermieden werden.

Abgabenordnung

Sind Lieferscheine **keine Buchungsbelege**, sind sie nicht mehr aufbewahrungspflichtig. Das heißt: Bei empfangenen (abgesandten) Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt (mit dem Versand) der Rechnung.

Inkrafttreten: Diese Regelung gilt erstmals für Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung der Abgabenordnung noch nicht abgelaufen ist.

Quelle | Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), BR-Drs. 305/17 (B) vom 12.5.2017

Für Vermieter

Erneuerung Einbauküche: Kosten-Sofortabzug erst ab 2017 ausgeschlossen

| Nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche als **ein einheitliches Wirtschaftsgut über zehn Jahre abzuschreiben**. Aufwendungen für die Erneuerung einer Spüle und eines Küchenherds sind somit nicht mehr sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Das Bundesfinanzministerium wendet diese neuen Grundsätze zwar in allen noch offenen Fällen an – **verpflichtend aber erst für Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2017**. |

Bei Erstveranlagungen bis einschließlich des VZ 2016 können Steuerpflichtige auf Antrag also noch von der günstigeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs profitieren. Danach wurden die **Spüle** und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) **Herd** als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung/Austausch führte zu **sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 16.5.2017, Az. IV C 1 - S 2211/07/10005 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 194094; BFH-Urteil vom 3.8.2016, Az. IX R 14/15

Für Unternehmer

Erweiterte Gebrauchtwagengarantie ist umsatzsteuerpflichtig

| Nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen erbringt ein Autohaus, das mit einem Fahrzeugverkauf eine **erweiterte Gebrauchtwagengarantie** anbietet, eine einheitliche Leistung, die **insgesamt mit 19 % zu besteuern** ist. |

Die Garantiezusage ist eine **einheitliche untrennbare Leistung**, die durch das Versprechen der Einstandspflicht des Händlers beim Gebrauchtwagenkauf geprägt ist (Kombinationsmodell). Diese ist einheitlich **nach dem dominierenden Bestandteil**, dem Fahrzeugkauf, zu besteuern. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Meinung in der **Revision** anschließen wird.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 23.2.2017, Az. 11 K 134/16, Rev. BFH Az. XI R 16/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193841

Für GmbH-Gesellschafter

Kapitalgesellschaften: Verlustuntergang bei schädlichem Beteiligungserwerb verfassungswidrig

| Nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) fällt der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden (**schädlicher Beteiligungserwerb**). Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht aber als **verfassungswidrig** eingestuft. Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 eine **Neuregelung treffen**. |

Für Anteilsübertragungen **ab dem 1.1.2016** hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnung (bereits) neu ausgerichtet. Denn nach § 8d KStG können Kapitalgesellschaften Verluste weiter nutzen, wenn der **Geschäftsbetrieb nach einem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt** (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Ob der Anwendungsbereich von § 8c KStG dadurch allerdings soweit reduziert worden ist, dass die Norm nunmehr verfassungsgemäß ist, hat das

Bundesverfassungsgericht nicht endgültig entschieden.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung dürfte zum weiteren Umgang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zeitnah Stellung beziehen. Bis dahin sollten (negative) Bescheide **unbedingt offengehalten werden**.

Quelle | BVerfG, Beschluss vom 29.3.2017, Az. 2 BvL 6/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193932

Für GmbH-Geschäftsführer

Pensionsrückstellungen: So erfolgt die Prüfung der Überversorgung

| Pensionszusagen sind ein **beliebtes steuerliches Gestaltungsmittel**. Allerdings sind bei der Ausgestaltung zahlreiche Fallstricke zu beachten, wie die umfangreiche finanzgerichtliche Rechtsprechung zeigt. In einer aktuellen Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof (erneut) mit der sogenannten **Überversorgungsprüfung** beschäftigen müssen und diese im Grundsatz bestätigt. |

Hintergrund

Die Überversorgung baut auf der Überlegung auf, dass der Arbeitgeber eine Versorgung zusagt, indem er eine nach der gesetzlichen Rentenversicherung **verbleibende Versorgungslücke** von etwa 20 bis 30 % der letzten Aktivbezüge schließt. Dieser Gedankengang wurde dann von der Rechtsprechung weiter präzisiert. Danach liegt eine **Überversorgung** vor, wenn die betrieblichen Versorgungsanswartschaften zuzüglich der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung **75 % des Aktivlohns am Bilanzstichtag übersteigen**. In diesen Fällen ist die Pensionsrückstellung dann entsprechend zu kürzen.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof stellte in seiner Entscheidung u. a. folgende praxisrelevante Punkte heraus:

- Als **Aktivbezüge** gilt der vom Arbeitgeber während der aktiven Tätigkeit im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlte Arbeitslohn. Einzubeziehen sind auch **variable Gehaltsbestandteile** (z. B. Tantiemen), die mittels Durchschnittsberechnung für die letzten fünf Jahre zu ermitteln sind.
- **Dauerhafte Gehaltsminderungen** reduzieren die Aktivbezüge. Allerdings müssen für die Dauer einer

vorübergehenden Unternehmenskrise vereinbarte Gehaltskürzungen nicht zwingend zur Minderung der Versorgung führen.

- Für die Prüfung der Grenze sind alle am Bilanzstichtag durch den Arbeitgeber **vertraglich zugesagten Altersversorgungsansprüche** einschließlich der zu erwartenden **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** heranzuziehen. Inwieweit die Ansprüche auf eigenen Leistungen des Versorgungsanwärters beruhen, ist unerheblich.

Der Bundesfinanzhof räumte jedoch auch ein, dass es bei einer dauerhaften Herabsetzung der Aktiv-Bezüge geboten sein kann, den Maßstab im Sinne einer **zeitanteiligen Betrachtung zu modifizieren**. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Bewertungsbegrenzung nicht in einen Anwartschaftsteil hineinwirkt, der zu den früheren Stichtagen jeweils nicht Überversorgend war.

Beachten Sie | Dem trägt ein Schreiben der Finanzverwaltung insoweit Rechnung, als dort für den **Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis** (mit einer Änderung des Gehaltsniveaus) ein besonderer prozentualer Grenzwert gebildet wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.12.2016, Az. I R 4/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193355; BMF-Schreiben vom 3.11.2004, Az. IV B 2 - S 2176 - 13/04

Für Arbeitnehmer

Dienstzulagen an Polizeibeamte nicht steuerfrei

| Die einem Polizeibeamten gezahlte **Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten** nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerfrei. |

Diese Zulagen werden **nicht ausschließlich für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** gewährt. Sie sind vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit ver-

bundenen Belastungen durch den **Biorhythmuswechsel**.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.2.2017, Az. VI R 30/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193667

Für Arbeitnehmer

Zuwendung einer „Sensibilisierungswoche“ führt zu Arbeitslohn

| Die Zuwendung eines Seminars zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil („Sensibilisierungswoche“) hat **Entlohnungscharakter und führt zu Arbeitslohn**. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf aber bereits die Revision anhängig ist, sollten ähnliche Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden. |

Sachverhalt

Das Gesamtkonzept des einwöchigen Seminars wurde vom Arbeitgeber mitentwickelt und sollte dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Motivation der Belegschaft zu erhalten. Auskunftsgemäß wurden dabei grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt. Die Kosten für die allen Mitarbeitern offenstehende Teilnahme in Höhe von rund 1.300 EUR trug (mit Ausnahme der Fahrtkosten) der Arbeitgeber. Für die Teilnahmewoche mussten die Arbeitnehmer ein Zeitguthaben oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt qualifizierte den der „Sensibilisierungswoche“ beizumessenden Wert als Arbeitslohn – und zwar zu Recht, wie auch das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Für die Beurteilung ist entscheidend, ob es sich um eine – allgemeine – gesundheitspräventive Maßnahme handelt (**dann Arbeitslohn**) oder ob ein konkreter Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hergestellt werden kann (**kein Arbeitslohn**). Die allgemeine Gesundheitsvorsorge liegt zwar auch im Interesse des Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer.

PRAXISHINWEIS | Bei einer „Sensibilisierungswoche“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge im Sinne der §§ 20, 20a Sozialgesetzbuch kommt aber zumindest eine Steuerbefreiung in Höhe von bis zu 500 EUR (Freibetrag) in Betracht. Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 26.1.2017, Az. 9 K 3682/15 L, Rev. BFH Az. VI R 10/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193938

Für alle Steuerpflichtigen

Kein Spendenabzug bei Schenkung mit Auflage

| Ein Spendenabzug ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn ein Ehegatte von seinem Partner eine **Schenkungsmit der Auflage** erhält, einen Teil davon zu spenden. Dies verdeutlicht eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf. |

■ Sachverhalt

Ein Ehemann hatte seiner Frau einige Monate vor seinem Tod 400.000 EUR geschenkt. Die Auflage: Die Ehefrau sollte hiervon 100.000 EUR der „B e.V.“ sowie 30.000 EUR der gemeinnützigen Organisation „C e.V.“ zukommen lassen, was sie in der Folge auch tat.

Den bei der Zusammenveranlagung begehrten Spendenabzug lehnte das Finanzamt ab, da die Ehefrau die Zahlungen nicht freiwillig geleistet habe. Beim Ehemann scheiterte der Abzug, weil die Zuwendungsbestätigungen nur der Ehefrau erteilt worden waren. Hiergegen klagte die Ehefrau – jedoch ohne Erfolg.

Entscheidung

Ein Spendenabzug des Ehemanns scheidet aus, weil die **erforderliche Zuwendungsbestätigung fehlt**. Die Bestätigung ist spenderbezogen und deshalb nicht übertragbar.

Sieht man die gespendeten Beträge als **durchlaufenden Posten** an, ist der Spendenabzug bereits deshalb ausgeschlossen, weil dann die Ehefrau den Betrag von 130.000 EUR (ähnlich einer

Treuhänderin) für den Ehemann weitergeleitet und somit **nicht selbst gespendet** hätte.

Versteht man die Überweisung des Geldes an die Ehefrau dagegen als Schenkung unter Auflage, **fehlt es an dem Merkmal der Freiwilligkeit** aufseiten der Ehefrau. Ferner hat sie keine eigene Entscheidung getroffen, sondern eine ihr auferlegte Verpflichtung erfüllt.

Letztlich ist auch **keine wirtschaftliche Belastung ersichtlich**. Der gesamte Betrag (400.000 EUR) war zwar schenkweise in das Eigentum der Ehefrau übergegangen, aber von Anfang an geschmälert um die Weitergabeverpflichtung. Die Ehefrau wurde von vornherein um den Nettobetrag (270.000 EUR) bereichert, sodass **ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** nicht gemindert wurde, sondern gestärkt.

PRAXISHINWEIS | Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Dass der Bundesfinanzhof hier jedoch eine andere Auffassung vertreten wird, darf zumindest bezweifelt werden.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 26.1.2017, Az. 9 K 2395/15 E, Rev. BFH Az. X R 6/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 192359

Für alle Steuerpflichtigen

Ende des Bezugszeitraums: Kein Kindergeld mehr für am Monatsersten geborene Kinder

| Der Bezugszeitraum beim Kindergeld endet grundsätzlich dann, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Am Ende des Bezugszeitraums besteht **für ein am Monatsersten geborenes Kind** für diesen Monat kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. |

Kindergeld wird nur für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei muss das Kind **an wenigstens einem Tag** in dem betroffenen Monat zu berücksichtigen sein.

Für die Berechnung des Alters wird der Tag der Geburt bereits mitgerechnet. Das bedeutet: Ist das Kind **am zweiten Tag des Monats** geboren, zahlt die Familienkasse für diesen Monat noch Kindergeld. Wird das Kind jedoch **am ersten**

Tag des Monats geboren, vollendet es bereits einen Tag davor sein 25. Lebensjahr. Im Geburtstagsmonat gibt es somit kein Kindergeld mehr.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung will sich der Vater aber nicht zufrieden geben und hat **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 21.9.2016, Az. 4 K 392/14, NZB BFH Az. V B 147/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 193131

Für Arbeitgeber

Zwei Minijobs bei einem Arbeitgeber sind zusammenzurechnen

| In ihrer „Nachgefragt-Reihe“ hat die Minijob-Zentrale jüngst die Frage beantwortet, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber **gleichzeitig in seiner Einzel-firma und in seinem privaten Haushalt** beschäftigen kann. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, dürfte aber wegen der damit verbundenen Restriktionen oftmals nicht wirklich praktikabel sein. |

■ Sachverhalt

Ein Zahnarzt hat in seiner Praxis eine 450-EUR-Minijobberin als Raumpflegerin beschäftigt. Zusätzlich möchte er sie (ebenfalls auf 450-EUR-Basis) in seinem privaten Haushalt als Haushaltshilfe einstellen. Die Beschäftigung als Haushaltshilfe soll über das Haushaltsscheck-Verfahren abgerechnet werden. Ist das möglich?

Der Zahnarzt kann die Minijobberin sowohl in seiner Praxis als auch in seinem Privathaushalt beschäftigen. Da es sich dabei aber um **ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis** handelt, ist die Minijobberin ausschließlich über die Praxis zu melden und abzurechnen, sodass die **für gewerbliche Minijobs üblichen Abgaben** auf den Gesamtverdienst aus beiden Beschäftigungen zu zahlen sind.

PRAXISHINWEIS | Der Gesamtverdienst der Minijobberin darf (durchschnittlich) im Monat 450 EUR nicht überschreiten. Anderenfalls handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 24.4.2017 „Nachgefragt (17): 2 Minijobs bei einem Arbeitgeber – geht das?“, unter www.de/s145

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.